



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung einschließlich Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Antrag wird der AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Metallsalzen, mit einer Kapazität von 12.100 t/a einschließlich Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 2.500 t

Hier:

Neustrukturierung des Außenlagerbereiches in 6 Lagerbereiche/-flächen

- Lager 1 – Abfalllager
- Lager 2 – Umnutzung und Umrüstung für die Lagerung von Leergebinden und metallhaltigen Zwischen- und Endprodukten,
- Lager 3 – Neubau für die Lagerung von Altkatalysatoren
- Lager 4 – Umnutzung zur Lagerung von Leergebinden und abgesiebten Inertmaterialien
- Lager 5 – Lagerung ausschließlich für Leergebinde und Keramikkugeln
- Lager 6 – Neubau des Lagers für versandfertige Container und Leer-Container sowie Holzpaletten

Errichtung einer Regenwasserzisterne zur Entwässerung der Lagerflächen 1, 2, 3 und 6

(Anlage nach Nr. 4.1.15, 8.12.1.1, 8.12.2 und 9.3.1 (Nr. 30) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06311 Helbra**

Gemarkung: **Helbra**

Flur: **6**

Flurstücke: **11 und 13**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**
Gemeinde Helbra
Raum 202
An der Hütte 1
06311 Helbra

Mo	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Di	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Mi	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Do	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Fr	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.